



Satzung
des
Nordrhein-Westfälischen
Judo-Verbandes

Stand: **12. Mai 2019**

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen und Struktur

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gliederung
- § 5 Jugend
- § 6 Mitarbeit im Verband und seinen Gliederungen

II. Organe des Verbandes

- § 7 Verbandstagung
- § 8 Verbandsausschuss, Präsidium und Verbandsvorstand
- § 9 Verbandsgeschäftsstelle
- § 10 Verbandsgerichtsbarkeit
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Bestimmungen für Sportbezirke
- § 13 Bestimmungen für Sportkreise

III. Allgemeine Vorschriften

- § 14 Verhältnis Verband – Gliederungen
- § 15 Ordnungsbestimmungen
- § 16 Ordnungen
- § 17 Veröffentlichungsorgan

IV. Schlussbestimmung

- § 18 Satzungs- und Ordnungsänderungen
- § 19 Auflösung des Verbandes
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

I. Grundlagen und Struktur

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 4. Dezember 1963 in Köln gegründete Verband führt den Namen Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband (abgekürzt: NWJV).
2. Der Sitz des Verbandes ist Duisburg.
3. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V. (abgekürzt: DJB) und über den Dachverband für Budotechniken NW e.V. Mitglied im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. (abgekürzt: LSB).

§ 2 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Er wird verwirklicht u.a. durch:
 - Betreuung der Judosport betreibenden Vereine
 - Durchführung eines Wettkampfsystems
 - Aus- und Weiterbildung
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes. Soweit die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, kann dieser Anspruch nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

7. Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung.
2. Ordentliche Mitglieder sind judosportbetreibende Vereine,
 - a) die beim zuständigen Vereinsregister eingetragen sind,
 - b) die vom Finanzamt wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind,
 - c) deren Jugend sich im Rahmen einer auf Grund der Vereinssatzung ergangenen Jugendordnung selbstständig führt und verwaltet.
3. Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung ist das Nordrhein-Westfälische Dan-Kollegium e.V. (abgekürzt: NWDK).
Es erlässt im Auftrag des Verbandes Prüfungs- und Graduierungsrichtlinien für den Kyu- und Danbereich und sorgt für eine einheitliche Durchführung der Prüfungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Bereich Judo jede Betätigung in und Zusammenarbeit mit dem Verband und / oder dem DJB, der EJU, der IJF als Konkurrenzorganisation betrachteten Vereinen und Verbänden zu unterlassen, sowie innerhalb ihres Vereins keine konkurrierenden Judoabteilungen zu unterhalten.
5.
 - a) Ordentliche Mitglieder haben jährlich Beiträge zu leisten, die sich zusammensetzen aus dem Beitragsanteil des DJB, dem Beitragsanteil des LSB, den sonstigen an andere Verbände abzuführenden Beitragsanteilen und dem Beitragsanteil des Verbandes.
Die Hälfte des Jahresbeitrages ist zum 31.3., die weitere Hälfte zum 30.6. des laufenden Jahres fällig. Umlagen können erhoben werden.
Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Aufnahmegebühr wird mit Zugang der Aufnahmemitteilung fällig.
 - b) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind grundsätzlich beitragsfrei.
6.
 - a) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass keine Beitragsrückstände bestehen und die Beiträge fristgemäß gezahlt sind. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
 - b) Mitglieder, die ihren Beitragsanteil nicht fristgerecht gezahlt haben und denen keine Stundung des Beitrages gewährt wurde, sind solange von Prüfungen und vom Sportbetrieb (erhalten keine Startgenehmigung bei Meisterschaften) ausgeschlossen, bis sie ihrer Zahlungsverpflichtung nachgekommen sind.

Ein Mitglied, das seiner Verpflichtung zur fristgerechten Abgabe der Stärkemeldung nicht nachgekommen ist und dieser Verpflichtung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht nachkommt, ist mit Ablauf der Nachfrist solange von Prüfungen und vom Sportbetrieb (erhalten keine Startgenehmigung bei Meisterschaften) gesperrt, bis es seiner Verpflichtung nachgekommen ist.

Weitere Ordnungsmaßnahmen und Strafen gemäß § 3 Abs. 9.a) und/oder die Streichung als Mitglied gemäß § 3 Abs. 10.b) werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

7. Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Rechte in der Verbandstagung aus. Sie werden durch die von ihnen entsandten Delegierten vertreten.
8. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der Verband nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.
9. a) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen diese Satzung oder die auf Grund dieser Satzung geltenden Ordnungen oder gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung oder gegen Maßnahmen auf Grund der geltenden Ordnungen bzw. wegen unehrenhaften oder den Verband schädigenden Verhaltens kann das zuständige Rechtsorgan wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen/Strafen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 1. Ermahnung
 2. Verwarnung
 3. Verweis
 4. Veranstaltungssperre
 5. begrenzte oder dauernde Wettkampfsperre
 6. Tätigkeitsverbot
 7. Sperrung des Mitglieds und seiner Mitglieder für die Teilnahme am Sportverkehr
 8. Ruhen der Mitgliedschaft
 9. Ausschluss aus dem Verband wegen schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Verbandes
 10. Ausschluss aus dem Verband wegen Verstoßes gegen das Konkurrenzverbot (§ 3 Abs. 4.)
 11. Ausschluss aus dem Verband aus sonstigem schwerwiegenden Grund
 12. Empfehlung einer Graduierungsbeschränkung an das NWDK oder den DJB
 13. begrenzte oder dauernde Amtssperre
 14. Lizenzentzug
 15. Punktabzüge
 16. Disqualifikation
 17. zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verband oder einer seiner Gliederungen genutzten Sportstätte
 18. Verfallserklärung der Kautions- oder eines Teils davon
 19. Geldstrafen und/oder Ordnungsgelder bis zu 2.500,00 Euro.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandene Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Diese ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

b) Im Sportverkehr können die in den entsprechenden Ordnungen vorgesehenen Wettkampfsperren, Punktabzüge, Disqualifikation einer Mannschaft, Verfalls- erklarungen der Kaution oder eines Teiles der Kaution auch von dem oder den dort genannten Funktionstragern oder Organen ausgesprochen werden.

c) Das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

d) Fur Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit Verstoen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Dopingbestimmungen gelten Sonderbestimmungen und ein Sonderverfahren. Insoweit ist die Zustandigkeit des Rechtsausschusses im Bereich Doping aufgehoben. Zustandig fur Verstoe von Athleten und Athletenbetreuern gegen Dopingbestimmungen ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Antidopingkommission des DJB.

Die Antidopingkommission des DJB kann als Sanktionen gegen Athleten und Athletenbetreuer eine offentliche Verwarnung und Sperre bis zum Lebensende aussprechen sowie Ergebnisse annullieren. Vorlaufige Manahmen sind moglich. Entscheidungen der Antidopingkommission konnen nach der DIS Schiedsgerichtsordnung angefochten werden (Rechtsbehelf). Einzelheiten regeln die Antidopingbestimmungen der Wettkampfordnung.

10. Die Mitgliedschaft endet mit der Vereinsauflosung des Mitglieds, durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.

a) Die Austrittserklarung eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklart werden. Die Erklarung muss schriftlich spatestens am 30. September des Jahres bei der Verbandsgeschaftsstelle eingegangen sein. Mit Eingang der Austrittserklarung ruht das Stimmrecht des Mitglieds. Bei verspateter Kundigung ist fur das Folgejahr ein Mindestbeitrag zu leisten. Als Grundlage gilt hier der Mindestbeitrag gema Beitragsordnung.

b) Die Streichung als Mitglied erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als der Halfte des Beitrages im Ruckstand ist oder es nicht fristgerecht die Starkemeldung vorgelegt hat und trotz zweimaliger Anmahnung unter Hinweis auf die Streichung seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Das Prasidium stellt die Voraussetzungen fur die Streichung als Mitglied fest. Mit dieser Feststellung erlischt die Mitgliedschaft.

c) Der Ausschluss aus dem Verband wird durch die Rechts- und Verfahrens- ordnung geregelt.

11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschaftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 4 Gliederung

1. Der Verband gliedert sich in Sportbezirke, deren Grenzen den politischen Regierungsbezirken im Bundesland Nordrhein-Westfalen entsprechen.
2. Die Sportbezirke gliedern sich in Sportkreise, deren Grenzen nicht mit den politischen Verwaltungsgrenzen innerhalb der politischen Regierungsbezirke übereinstimmen müssen. Diese Sportkreise werden gebildet aus den ordentlichen Mitgliedern der politischen Kreise und kreisfreien Städten.
3. Sportbezirke und Sportkreise haben keine eigene Rechtsständigkeit.

§ 5 Jugend

1. Die NWJV-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendabteilungen der Mitglieder des Verbandes und der im Jugendbereich des Verbandes gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Verbandsjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Verbandstagung bedarf.
3. Die Gliederung der Jugend entspricht der des Verbandes.
4. In dem Verbandsjugendausschuss ist der Verbandsvorstand durch eines seiner gewählten Präsidiumsmitglieder vertreten. Im Verbandsausschuss ist die Verbandsjugend durch zwei ihrer gewählten Mitglieder vertreten.
5. Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 6 Mitarbeit im Verband und seinen Gliederungen

1. Mitarbeiter können haupt-, neben- und ehrenamtlich tätig sein.
2. Gewählte oder berufene Mitglieder des Verbandes und seiner Gliederungen müssen einem ordentlichen Mitglied des Verbandes angehören.

II. Organe des Verbandes

§ 7 Verbandstagung

1. Die Verbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Verbandes.
Sie ist nicht öffentlich. Der Verbandsvorstand kann Gäste zulassen.

Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte der übrigen Organe und der Revisoren
- b) Wahlen
 - des Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - zwei Revisoren, die nicht zugleich dem Verbandsausschuss angehören dürfen
 - des Rechtsausschusses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) **Bestätigung des Jugendvertreters im Präsidium**
- e) Bestätigung der vom Präsidium berufenen Ressortleiter
- f) Festsetzung des Beitragsanteiles des Verbandes, Umlagen, Fälligkeiten und Zahlungsfristen
- g) Genehmigung des Jahresabschlusses
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge
- j) Satzungsänderungen
- k) Bestätigung der Ordnungen
- l) Bestätigung der von der Verbandsjugend gewählten Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes
- m) sonstige Angelegenheiten

2. Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Vertreter.

3. a) Die Verbandstagung setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern
2. dem Präsidium
3. den vom Präsidium berufenen Mitgliedern des Verbandsausschusses
4. zwei von der Verbandsjugend gewählte Mitglieder des Verbandsausschusses
5. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder

b) Stimmberechtigt sind:

- 1) die Mitglieder des Präsidiums
- 2) die zwei von der Verbandsjugend gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses
- 3) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder

c) Jedes ordentliche Mitglied hat für jede angefangene fünfzig der von ihm ordnungsgemäß per Stichtag 1.1. gemeldeten aktiven Vereinsmitglieder eine Stimme. Jeder Delegierte darf nur für ein ordentliches Mitglied das Stimmrecht ausüben. Die übrigen Stimmberechtigten haben jeder eine Stimme.

Neu aufgenommene Vereine erhalten im Jahr der Aufnahme bei Versammlungen eine Stimme und für den Bereich Jugend zwei Stimmen.

d) Die Namen der Delegierten und etwaige Ersatzdelegierten müssen der Verbandsgeschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor der Verbandstagung schriftlich mitgeteilt werden.

4. Antragsberechtigt sind:
 - a) Mitglieder des Verbandsausschusses
 - b) die ordentlichen Mitglieder
 - c) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

5. Rederecht haben:
 - a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - b) stimmberechtigte Mitglieder der Verbandstagung
 - c) Revisoren
 - d) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
 - e) Personen, die vom Leiter der Verbandstagung zu einem Bericht oder einer Stellungnahme aufgefordert werden
 - f) Mitglieder des Rechtsausschusses

6.
 - a) Die Verbandstagung tritt jährlich bis zum 31. Juli des Jahres zusammen, ferner als außerordentliche Verbandstagung auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn 10 % der Mitglieder dies beantragen.
 - b) Zur ordentlichen Verbandstagung muss der Präsident oder sein Vertreter mindestens einen Monat vorher die Mitglieder der Verbandstagung, die Revisoren und den Rechtsausschuss einladen. Die Einladung erfolgt über die Veröffentlichungsorgane des Verbandes. Die Verbandstagung ist mindestens vier Monate unter Angabe der Abgabefristen für Anträge und Anträge zur Satzungsänderung vorher im „budoka“ und im Internet anzukündigen. Anträge zur ordentlichen Verbandstagung müssen mindestens zwei Monate vorher bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein.
 - c) Zur außerordentlichen Verbandstagung muss der Präsident oder sein Vertreter mindestens drei Wochen vorher die Mitglieder der Verbandstagung, die Revisoren und den Rechtsausschuss schriftlich einladen. Anträge zur außerordentlichen Verbandstagung müssen zwei Wochen vorher bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein.

7.
 - a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden von der Verbandstagung auf Lebenszeit gewählt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben innerhalb der Organe und Gremien in ihrer Eigenschaft als Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder Rederecht, kein Stimmrecht. Sie können mit Repräsentationsaufgaben betraut werden.
 - b) Präsident, Vizepräsidenten und Rechtsausschuss werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. **Der Vertreter der Jugend wird von der Jugendvollversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der Verbandstagung bestätigt.** Ihre Amtszeit endet über die Wahlperiode hinaus erst mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl. Der Rechtsausschuss wird in der Mitte der vorgesehenen Amtszeit des Vorstandes gewählt.

- c) Die Revisoren werden alle zwei Jahre für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des ersten Revisors beginnt mit der Feststellung seiner Wahl. Die Amtszeit des zweiten Revisors beginnt ein Jahr nach der Feststellung seiner Wahl. Ihre Amtszeit endet über die Wahlperiode hinaus erst mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl. Die Amtszeit der in Vorjahren gewählten Revisoren bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Ressortleiter werden vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen. Im Einzelfall kann das Präsidium die Berufung eines Ressortleiters zurücknehmen und für die restliche Amtszeit des Präsidiums einen neuen Ressortleiter berufen.
- e) Personen, die einem Rechtsorgan angehören, bei dem zum Ende der Wahlperiode noch ein nicht abgeschlossenes Verfahren anhängig ist, bleiben, nur für dieses Verfahren bis zum Abschluss dieses Verfahrens weiter im Amt, auch wenn ihre Amtszeit ansonsten abgeschlossen ist.

§ 8 Verbandsausschuss, Präsidium/Verbandsvorstand

- 1. a) Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - 1. Präsident
 - 2. zwei Vizepräsidenten
 - 3. Vertreter der Jugend im Präsidium
 - 4. Präsident des NWDK
 - 5. Geschäftsführer
 - 6. Ressortleiter Finanzen
 - 7. Ressortleiter Breitensport
 - 8. Ressortleiter Behindertensport
 - 9. Ressortleiter Schulsport
 - 10. Ressortleiter Kampfrichterwesen
 - 11. Ressortleiter Lehrwesen
 - 12. Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - 13. Ressortleiter Sportmedizin
 - 14. zwei von der Verbandsjugend gewählte Vertreter der Verbandsjugend
- b) Der Verbandsausschuss ist für die Erstellung und Änderung von Ordnungen zuständig. Ausgenommen hiervon ist die Verbandsjugendordnung.
- c) Die Mitglieder des Verbandsausschusses führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Verbandsausschuss gibt.
- d) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Mitglieder des Verbandsausschusses, die mehr als ein Amt innerhalb des Verbandsausschusses innehaben, können das Stimmrecht nur in einer Amtsfunktion ausüben.

2. a) Das Präsidium besteht aus:
 1. Präsident
 2. den Vizepräsidenten
 3. dem Vertreter der Jugend
 4. dem Präsidenten des NWDK

b) Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Verbandstagung oder dem Verbandsausschuss vorbehalten sind.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind allein vertretungsberechtigt.
Verbandsintern ist vereinbart, dass die Vizepräsidenten nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Präsidenten oder auf Weisung des Präsidenten vertretungsbefugt sind.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.
4. Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen und dem Geschäftsführer, wenn der Geschäftsführer in Personalunion auch der Verbandspräsident ist, ist der Rechtsausschuss zuständig.

§ 9 Verbandsgeschäftsstelle

1. Die Verbandsgeschäftsstelle ist mit haupt- und / oder nebenamtlich tätigen Mitarbeitern besetzt.
2. Die Verbandsgeschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.
3. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird, mit Ausnahme von Dopingfällen, durch einen unabhängigen, nur dieser Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen unterworfenen Rechtsausschuss ausgeübt.
Über Straftat und Strafmaß entscheidet, sofern nicht sportrechtliche Bestimmungen eine bestimmte Strafe vorschreiben, der Rechtsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Zuständigkeit bei Dopingfällen liegt ausschließlich bei der Antidopingkommission des DJB.
3. Der Rechtsausschuss ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern verhandlungs- und entscheidungsfähig.
4. Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes.
5. Vor Ausschöpfung aller Instanzen der Verbandsgerichtsbarkeit ist eine Anrufung eines ordentlichen Gerichts gegen Entscheidungen eines

Organs des Verbandes ausgeschlossen.

6.
 - a) Ein Gnadenerweis ist möglich. Dieser kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden.
 - b) Das Gnadenrecht wird vom Präsidium ausgeübt.
 - c) Entscheidungen im Gnadenverfahren sind nicht anfechtbar. Das Gnadenverfahren wird in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

§ 11 Ausschüsse

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

§ 12 Bestimmungen für die Sportbezirke

1. Die Sportbezirke werden durch die Sportbezirksleitung geleitet.
2.
 - a) Die Sportbezirksleitungen setzen sich aus den Vertretern für den Männer- und Frauenbereich, den Jugendvertretern (entsprechend der Jugendordnung) und dem Sportbezirkskampfrichterreferenten zusammen. Die Vertreter für den Männer- und Frauenbereich werden von der Sportbezirkstagung gewählt. Der Sportbezirkskampfrichterreferent wird von der Sportbezirkstagung bestätigt.
 - b) Die Sportbezirkstagung ist jährlich durchzuführen.
3. Sportbezirke erheben keine Beiträge.
4. Alles weitere regelt die Ordnung für Sportbezirke und Sportkreise.

§ 13 Bestimmungen für die Sportkreise

1. Die Sportkreise werden durch die Sportkreisleitung geleitet.
2.
 - a) Die Sportkreisleitungen setzen sich aus den Vertretern für den Männer- und Frauenbereich, den Jugendvertretern (entsprechend der Jugendordnung) und dem Sportkreiskampfrichterreferenten zusammen. Die Vertreter für den Männer- und Frauenbereich werden von der Sportkreistagung gewählt. Der Sportkreiskampfrichterreferent wird von der Sportkreistagung bestätigt.
 - b) Die Sportkreistagung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Die Sportkreise erheben keine Beiträge.
4. Alles weitere regelt die Ordnung für Sportbezirke und Sportkreise.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 14 Verhältnis Verband – Gliederungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederungen zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.
2. Der Vorstand kann alle notwendigen Maßnahmen, notfalls einschließlich personeller Verfügungen, ergreifen, um ordnungsgemäße Arbeit in der betreffenden Gliederung zu gewährleisten.
3.
 - a) Zu allen Tagungen der Sportbezirke und der Sportkreise und zu allen Sitzungen der Leitungen der Sportbezirke und Sportkreise wird der Vorstand fristgerecht eingeladen.
Von allen Sportbezirkstagungen und von allen Sportkreistagungen wird dem Vorstand eine Ausfertigung der Niederschrift über die Tagung binnen zwei Monaten zugeleitet.
 - b) Verbandsausschussmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Sportbezirke und der Sportkreise teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 15 Ordnungsbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Gerichts- und Erfüllungsort ist Duisburg.
3. Ordnungsgemäß einberufene Organe und Gremien sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4.
 - a) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mehrheitlich widersprochen.
Stellen sich zur Wahl des Präsidenten mehrere Kandidaten, so ist grundsätzlich geheime Wahl vorgeschrieben. Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit).
Sollte sich im 1. Wahlgang keine solche Mehrheit ergeben, sind zum 2. Wahlgang nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
Wird im 2. Wahlgang eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus dem 1. Wahlgang nach.
Sollte im 1. Wahlgang Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten bestehen, ist eine zusätzliche Wahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchzuführen.
Stellen sich zur Wahl der Vizepräsidenten mehr als zwei Kandidaten, so sind ebenfalls geheime Wahlen durchzuführen. Die Wahlen zum 1. und 2. Vizepräsidenten sind in zwei getrennten Wahlgängen vorzunehmen. Gewählt sind die Kandidaten, die im 1. und 2. Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen

konnten (einfache Mehrheit).

Wird in einem Wahlgang die Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten ist eine zusätzliche Wahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchzuführen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Sollte Neuwahlen im Rahmen eines Misstrauensvotums stattfinden, bedarf es dazu einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- b) Sonstige Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

5. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
6. a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
b) Für Wahlen zum Präsidium wird stets ein Wahlausschuss gebildet.
c) Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Absichten vorzustellen. Eine Personaldebatte findet nicht statt.
7. Über jede Zusammenkunft eines Organs wird eine Niederschrift gefertigt, vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern der Organe binnen zwei Monate zur Kenntnis gebracht.

§ 16 Ordnungen

1. Der Verband führt folgende Ordnungen:
- a) Beitragsgefüge und Zahlungsfristen regelt die Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Spesenordnung
 - d) Geschäftsordnung für Präsidium und Verbandsausschuss
 - e) Geschäftsordnung für Sportreferenten/innen Tagung
 - f) Geschäftsordnung für Versammlungen
 - g) Ehrenordnung
 - h) Das Verfahren vor den Rechtsorganen des Verbandes regelt die Rechts- und Verfahrensordnung
 - i) Ordnung für Sportbezirke und Sportkreise
 - j) Wettkampfordnung
 - k) Kampfrichterordnung
 - l) Jugendordnung
 - m) Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzordnung für Fachübungsleiter/innen, C und Trainer/innen C
2. Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 17 Veröffentlichungsorgan

Die offiziellen Veröffentlichungsorgane sind „der budoka“ oder die Internetseiten des Verbandes. In einem dieser Organe erscheinen die Veröffentlichungen des Verbandes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Satzungs- und Ordnungsänderungen

1. Änderungen der Verbandssatzung können nur von der Verbandstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Verbandstagung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Verbandstagung bei der Verbandsgeschäftsstelle eingehen.
3. Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind über diese vorgenommene Satzungsänderung unverzüglich durch Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen zu unterrichten.

§ 19 Auslösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher einberufenen außerordentlichen Verbandstagung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung sind drei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Verbandes gemeinsam abwickeln.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke nach Absprache mit dem Finanzamt zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 5. Mai 2001 auf der Verbandstagung in Duisburg beschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Register-Nr. VR 2343 am 26. Juli 2001 eingetragen.

Die Satzung wurde am 16. April 2005 auf der
Verbandstagung geändert.

Die Satzung wurde am 11. Juni 2006 auf der
außerordentlichen Verbandstagung geändert.

Änderung der Satzung lt. Beschluss der Verbandstagung vom
27. April 2008.

Änderung der Satzung lt. Beschluss der Verbandstagung vom
11. April 2010 in Herne.

Änderung der Satzung lt. Beschluss der Verbandstagung vom
12. Mai 2019 in Bochum.